
Persistenter Identifier: 194787443
Titel: Erg.-Bd.
Ort: Mainz
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/194787443/1/>

den Küstenstädten wohnen. Obwohl russische Provinz hat es doch eine eigene Landesregierung und eine Volksvertretung, so daß es füglich als ein eigenes Land betrachtet werden kann. Das Schulwesen ist sehr dürftig, fast neu, was schon daraus hervorgeht, daß es bei einer so großen Bevölkerung nur ungefähr 27,000 Schüler giebt, wenn es hoch kommt, denn andere Nachrichten geben nur 20,234 an. Ein anderer Beweis hierfür ist der Umstand, daß erst 1863 ein Lehrerseminar mit einer Abteilung für Lehrerinnenzöglinge in Jyväskylä gegründet wurde. Für die schwedische Bevölkerung wurde 1871 ein Lehrerinnenseminar zu Ekenäs und 1872 ein Lehrerseminar zu Nykarleby gegründet. Im Jahre 1877 wurde von den Landständen die Errichtung eines neuen Seminars für Lehrer mit einer Abteilung für Lehrerinnen zu Sordavola beschloffen. Die Lehrkräfte des finnischen Seminars bestehen in 1 Vorsteher, 1 Vorsteherin, 8 Lehrern und 3 Lehrerinnen, die des schwedischen Lehrerseminars in 1 Vorsteher und 5 Lehrern; die des schwedischen Lehrerinnenseminars in 1 Vorsteher, 1 Vorsteherin, 2 Lehrern und 2 Lehrerinnen. Die Hälfte der Seminaristen und Seminaristinnen wohnen in den Seminarien, die Hälfte bei Familien. Die Schüler und Schülerinnen der vierten (obersten) Seminarstufe wohnen alle bei Familien. Eigentümlich ist, daß ein großer Teil der Seminaristinnen den besseren Ständen angehört, Töchter von Lehrern, Litteraten, Predigern, Beamten und Kaufleuten sind, während die Seminaristen fast ohne Ausnahme aus niederen Gesellschaftsklassen kommen. (Allg. Deutsche Lehrerz. 1880. Nr. 20.) Die Zöglinge im Internat bezahlen jährlich 120 *M* für Verpflegung. In jedem der vier Jahreskurse sind fünf unentgeltliche Plätze für mittellose Zöglinge. Auch ein eigentliches Schulgesetz besteht erst seit 1866. Merkwürdiger Weise hält dasselbe die Eltern an, die Anfangsgründe des Lesens, des Verstehens der Muttersprache und der Religion den Kindern selbst zu geben, bestimmt aber, daß in jenen Ortschaften, in denen die Kinder hierin nicht genügend belehrt werden könnten, die Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, daß diese Anfangsgründe in ständigen oder in Wanderschulen gelehrt werden. In Gemeindefschulen werden die Kinder erst aufgenommen, wenn sie zehn Jahre alt sind, fließend aus einem Buche lesen können und diejenigen religiösen Kenntnisse besitzen, welche ihnen das Vaterhaus beibringen kann. In den Städten dagegen werden die Kinder vom achten bis zum vierzehnten Jahre aufgenommen und vom sechsten Jahre an in die Vorbereitungsclassen gebracht. Es besteht keine feste Zeitdauer für den Besuch der Schulen, auch ist derselbe nicht obligatorisch. Die Lehrgegenstände sind Religion, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Anfangsgründe der Geographie und Geschichte, Rechnen und Naturgeschichte, Zeichnen, Gesang und Turnen. Dazu kommen noch Handarbeiten für die Kinder beiderlei Geschlechts. Das Schuljahr dauert 32—42 Wochen, die tägliche Schulzeit 4—6 Stunden, je nach dem örtlichen Bedürfnis. Der Schulbesuch ist jedoch schlecht. Über die Hälfte der ländlichen Volksschüler besucht die Schule nur 4 Monat jährlich und noch darunter. Der Staat giebt jeder Gemeindefschule auf dem Lande einen jährlichen Zuschuß von 600 *M* für jeden Lehrer, von 400 *M* für jede Lehrerin. Dieser Zuschuß kann nach zehn Jahren um 20% und von da an nach je fünf Jahren um 10% erhöht werden, bis die Erhöhung nach fünfundzwanzig Jahren 50% des ursprünglichen Zuschusses erreicht hat. Die Gemeinde muß den Schulsaal und die Schulmobilien, die Lehrerwohnung und eine Gehaltszulage in Naturalien: zwei oder drei Morgen Ackerland, Brennholz und Nahrung für eine Kuh liefern. In den Städten giebt der Staat einen Zuschuß, der nach der Zahl der Einwohner und dem Grade der Schule wechselt. Nach dreißig Dienstjahren erhält der Lehrer oder die Lehrerin als Pension 600 oder 400 *M*. Im Falle von Gebrechlichkeit wird ein Teil dieser Summe nach der Zahl der Dienstjahre bewilligt. Eine Witwen- und Waisenkasse ist mit Hilfe des Staates gegründet